

Artikel 49

Betriebe der Energie- und Wasserversorgung

Auf Betriebe, die die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser sicherstellen und die in ihnen mit der Produktion und der Sicherstellung der Verteilung beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht, den ganzen Sonntag und für den ununterbrochenen Betrieb anwendbar.

Geltungsbereich

Betriebe der Energie- und Wasserversorgung betreiben Produktions- oder Verteilanlagen für Wasser oder für Energie in Form von Elektrizität, Gas oder Wärme. Alle diese Betriebe verteilen Wasser oder Energie über ein Netz von fest installierten Leitungen zu den Verbrauchern und Verbraucherinnen.

Die Sonderbestimmungen gelten ausschliesslich für die Produktion oder Gewinnung von Wasser und Energie sowie für die Sicherstellung der Verteilung, also z.B. für die Überwachung der Energieerzeugung in Kraftwerken, Pump- und Speicheranlagen, der Trinkwasserproduktion in Seewasserwerken oder für die Kontrolle oder Reparatur der Übertragungsanlagen. Der An- und Verkauf von Elektrizität in solchen Betrieben fällt auch unter den Geltungsbereich dieser Bestimmung.

Andere Arbeiten in diesen Betrieben unterstehen der Bewilligungspflicht.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Betriebe der Energie- und Wasserversorgung können Nacht- und Sonntagsarbeit sowie den ununterbrochenen Betrieb in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit und zum ununterbrochenem Betrieb sind einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).